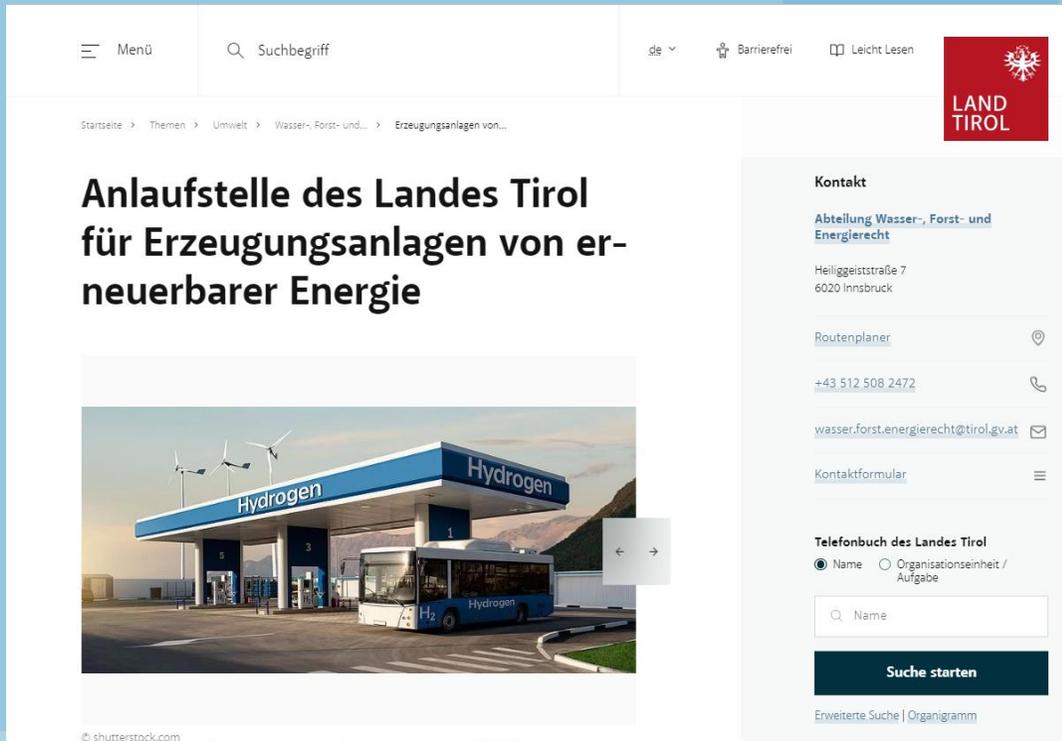


# Anlaufstelle für Erneuerbare Energien des Landes Tirol

## Elektrizitätsrechtliche Bewilligung

Siehe Homepage der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht:



Menü Suchbegriff de Barrierfrei Leicht Lesen LAND TIROL

Startseite > Themen > Umwelt > Wasser-, Forst- und... > Erzeugungsanlagen von...

### Anlaufstelle des Landes Tirol für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie



© shutterstock.com

**Kontakt**

Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

Routenplaner

+43 512 508 2472

wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at

Kontaktformular

**Telefonbuch des Landes Tirol**

Name  Organisationseinheit / Aufgabe

Q Name

Suche starten

Erweiterte Suche | Organigramm

Themenschwerpunkt:

- ✓ TEG Bewilligung für **PV-Anlagen** insb. Freiflächenanlagen (**AGI-PV-Anlagen größer 250 kWp**)
- ✓ **Entfall der Baubewilligung** nach TBO (Mitvollzug durch die Elektrizitätsbehörde) und
- ✓ **Entfall der Sonderflächenwidmung** (Mitberücksichtigung von Widersprüchen zu Raumordnungsprogrammen durch die Energiebehörde)

# Anlaufstelle für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie



## Homepage Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht:

Anlaufstelle für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie

## Gesetzliche Grundlage

§ 9a TEG 2012 i.V.m. mit der Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2011 und Koordination über den Bund

## Aufgaben:

- ✓ Beratung und Unterstützung der Antragsteller
- ✓ Erstellung eines Verfahrenshandbuches
- ✓ Einholung von Zeitplänen bei den Behörden
- ✓ Führung von Mediationsverfahren

## Systempartner:

Abt. U, Abt. Bau- und Raumordnung, BH`s und ESA, BV und AI

## Themenbereiche:

- ✓ **PV-Anlagen** –insb. Freiflächenanlagen (AGO-PV-Anlagen)
- ✓ **Windkraftanlagen**
- ✓ **Stromverwertung für Wasserkraftwerke**
- ✓ **Trinkwasserkraftwerke**
- ✓ **Energiespeicher**
- ✓ **Stromtankstellen**
- ✓ **Zulässigkeit von Direktleitungen zu Dritten**

## Service:

- ✓ **Informationsblätter, Vorträge und Mustervorlagen, Links, EAG-Förderung**

# Aufgabenbereich der Anlaufstelle für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie

## Erzeugungsanlagen:

- ✓ **PV-Anlagen** –insb. Freiflächenanlagen (AGRO-PV-Anlagen)
- ✓ **Windkraftanlagen**
- ✓ **Trinkwasserkraftwerke**

## Mit der Erzeugung verbundene Anlagen und Tätigkeiten:

- ✓ **Energiespeicher**
- ✓ **Stromtankstellen**
- ✓ **Zulässigkeit von Direktleitungen zu Dritten**
- ✓ **Stromverwertung für Wasserkraftwerke**

# Anlaufstelle für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie AGRO-PV-Anlagen und Lebensmittelerzeugung



# Anlaufstelle für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie AGRO-PV-Anlagen und bestehende Raumordnungsprogramme



Oben Solar, unten Sellerie: die Agro-Photovoltaik erlaubt es, landwirtschaftliche Flächen doppelt zu nutzen.

Foto: Fraunhofer ISE



(Foto-Copyright: Next2Sun Mounting Systems GmbH / Foto-Quelle: Econeers)

## Beratungstätigkeit bisher:

30 Agro- bzw. Freiflächen PV-Anlagen.



Davon wurden 4 große PV-Anlagen bereits bewilligt und auch umgesetzt.

100 Telefonberatungen

2 Wasserstoffherstellungsanlagen, eine steht kurz vor der Bewilligung (M-Preis-Anlagen bereits umgesetzt) sowie

2 Windkraftanlagen

## Themen:

Berücksichtigung der Lebensmittelerzeugung verbunden mit der Beurteilung der Auswirkung auf Vorrang-/Vorsorgeflächen (bereits bestehende Raumordnungsprogramme)

Neben der Beurteilung des Natur- und Landschaftsbildes und der Sicherheitstechnik ist somit auch ein positives landwirtschaftliches Gutachten erforderlich!

# Anlagenbewilligung nach dem TEG und der TBO am Beispiel PV- Anlagen



**Elektrizitätsrechtliche Bewilligung unter Entfall der Baubewilligung nach der TBO  
(Anlagen größer 250 kW) Rechtliche Grundlagen:**

## **Tiroler Bauordnung:**

Photovoltaikanlagen unterliegen als Stromerzeugungsanlagen nach § 1 Abs. 3 lit. c Tiroler Bauordnung 2022 (kurz TBO 2022), **nur dann dem Baurecht,**

➔ **wenn sie keine elektrizitätsrechtliche Bewilligung benötigen.**

## **Tiroler Elektrizitätsgesetz:**

Nach § 6 Abs. 1 lit. a Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (kurz. TEG 2012), ist **ab einer Engpassleistung von mehr als 250 kW** eine **elektrizitätsrechtliche Bewilligung** erforderlich,

- ✓ besteht für solche Anlagen **keine** baurechtliche Bewilligungs- oder Anzeigepflicht, da sie von der Tiroler Bauordnung 2022 ausgenommen sind.
- ✓ Für derartige Stromerzeugungsanlagen ist auch **keine Sonderflächenwidmung** erforderlich

➔ **Die bau- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben werden in der TEG –  
Bewilligung mitberücksichtigt**

# Anlagenbewilligung nach dem TEG und der TBO am Beispiel PV- Anlagen

Bauanzeige/Baubewilligung nach der TBO und Anzeige nach dem TEG (für Anlagen von 50 - 250 kW):

## Sonderregelung für PV-Anlagen:

- 1) § 28 Abs. 3 lit. e TBO 2022 → weder anzeige- noch bewilligungspflichtig
- 2) § 28 Abs. 2 lit. i TBO 2022 → anzeigepflichtig
- 3) § 28 Abs. 1 lit. f TBO 2022 → bewilligungspflichtig

zu 1)

## Weder Bewilligungs- noch Anzeigepflicht für PV-Anlagen:

Nach **§ 28 Abs. 3 lit. e TBO 2022** bedarf die Anbringung oder Änderung von Photovoltaikanlagen an baulichen Anlagen

- ✓ **bis** zu einer Fläche von **20 m<sup>2</sup>**,
- ✓ in die Wandfläche integriert oder in einem Parallelabstand zur Wandhaut **bis zu 30 cm**

→ **weder einer Bauanzeige noch einer Baubewilligung!**

# Anlagenbewilligung nach dem TEG und der TBO am Beispiel PV- Anlagen

zu 2)

## Bauanzeige für PV- Anlagen an baulichen Anlagen über 20 m<sup>2</sup>:

Nach **§ 28 Abs. 2 lit. i TBO 2022** ist der Baubehörde die Anbringung oder Änderung von Photovoltaikanlagen in die Wandfläche integriert oder der Parallelabstand bis 30 cm, aber einer Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup>, jedenfalls **anzuzeigen**.

Zu 3)

## Bewilligungspflichtige PV-Anlagen :

Nach **§ 28 Absatz 1 lit f TBO 2022** bedarf die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, bei der **allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt** (siehe § 18 TBO 2022) werden, **einer Baubewilligung**.

# Anlagenbewilligung nach dem TEG und der TBO am Beispiel PV- Anlagen

- ✓ Die **Unterlagenerfordernisse** für die Errichtung einer PV-Anlage ergeben sich aus § 31 TBO 2022.
- ✓ Die Bauanzeige ist nach § 30 TBO 2022 schriftlich bei der Baubehörde einzubringen.
- ✓ Die **materiellen Voraussetzungen (Schutzziele)** für die Erteilung der Baubewilligung werden im **§ 34 TBO 2022** näher geregelt, die Regelungen zur Bauanzeige finden sich im **§ 30 TBO 2022**.
- ✓ Die elektrotechnischen Anforderungen an PV-Anlagen (Stand der Technik) ergeben sich aus dem Elektrotechnikgesetz, der Elektrotechnikverordnung sowie den einschlägigen Normen auf diesem Gebiet.
- ✓ **Zuständige Behörde** ist der Bürgermeister, in Innsbruck das Stadtmagistrat.

# Anlagenbewilligung nach dem TEG und der TBO am Beispiel PV- und Wasserkraft- und Beschneiungsanlagen



## **Der Mitvollzug im Anlagenrecht (z.B. Gewerbe- oder Wasserrecht):**

Stromerzeugungsanlagen bedürfen nach § 1 Abs. 3 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 dann keiner Bewilligung, wenn sie im untrennbaren Zusammenhang mit Anlagen stehen, die einer Bewilligung oder Genehmigung nach den abfall-, gewerbe-, luftreinhalte-, mineralrohstoff- oder wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen. Die §§ 5 und 15 bis 20 gelten jedoch sinngemäß.

## **Bewilligungsfreie Anlagen:**

Gemäß § 1 Abs. 4 TEG sind Anlagen mit einer Engpassleistung von bis 50 kW überhaupt von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen.

# Anlagenbewilligung nach dem TEG für eine PV-Anlage

Welche Kriterien werden bei einer Anlagenbewilligung nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz am Beispiel einer PV- Freiflächen - Anlage, größer 250 kW, geprüft?

# AGRO PV-Freiflächenanlagen und TEG- Bewilligungsvoraussetzungen

Mit bereits bestehenden **Regionalprogrammen** gemäß § 7 Abs. 2 lit a Z 1, Abs. 4 und 5 i.V.m §§ 9, 24 Abs. 1 lit. a und 25 TROG werden Gebiete oder Grundflächen der **Landwirtschaft vorbehalten**.

Im Bewilligungsverfahren für Freiflächen PV - Anlagen ist gemäß § 5 Abs. 1 lit. i TEG 2012 zu prüfen, ob die beantragte Energieerzeugungsanlage einer bestehenden **raumordnungsrechtlichen Vorgabe (Raumordnungsprogrammen oder älteren Programmen)** widerspricht.

## Grund:

§ 5 Abs. 1 lit. i TEG 2012 berücksichtigt den **Entfall der Widmung** für nach dem TEG **bewilligungspflichte Stromerzeugungsanlagen ab 250 kW<sub>peak</sub>**.

Die **bautechnischen Erfordernisse der Anlage** werden im **TEG-Verfahren** dabei mitvollzogen.

## Beweisthema und Bewilligungsvoraussetzung für Freiflächen PV-Anlagen gemäß TEG:

### Neben

- einer möglichen Beeinträchtigung des Natur-, Landschafts- und Ortsbildes,
- der Beachtung der Sicherheits- und Brandschutztechnik
- und des Nachbarschutzes,

gilt es die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit und damit die notwendige Lebensmittelerzeugung entsprechend den raumordnungsrechtlichen Vorgaben zu erhalten.

# AGRO PV-Freiflächenanlagen und TEG-Bewilligungsvoraussetzungen

Sollte die landwirtschaftliche Nutzung in **Vorsorgeflächen, überörtlichen Grünzonen oder Vorrangflächen** im Vergleich zu den vormaligen und bestehenden Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr oder nur mehr in einem untergeordnetem Ausmaß möglich sein,

➔ steht die PV-Freiflächenanlage im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 lit. i TEG 2012 und die TEG-Bewilligung ist zu versagen.

➔ Beispiel: Regionalprogramm betreffend Vorsorgeflächen für den Planungsverband Schwaz - Jenbach und Umgebung, LGBl. 5/2021, vom 18.01.2021

# AGRO PV-Freiflächenanlagen und TEG-Bewilligungsvoraussetzungen



Das Beweisthema wird mit entsprechenden landwirtschaftlichen Gutachten im Einzelfall zu belegen sein.



Eine **Ablehnung** einer Freiflächen- PV-Anlage im Bereich einer landwirtschaftlichen Vorsorgefläche, **lediglich gestützt auf § 5 Abs. 1 lit i TEG 2012**, ist rechtlich jedenfalls **nicht haltbar**.

# AGRO PV-Freiflächenanlagen und TEG- Bewilligungsvoraussetzungen

## Energieerzeugungsanlagen müssen gemäß § 5 Abs. 1 TEG

- dem Stand der Technik,
- dem Schutz des Lebens und der Gesundheit,
- dem Nachbarschutz (gegen Gefährdung und/oder Belästigung),
- den bau- sicherheits-, und brandschutztechnischen Erfordernissen und
- den Anforderungen an eine effiziente Energiegewinnung und nicht nachteiligen Verteilung von Energie entsprechen und

dürfen nicht im Widerspruch mit einem Raumordnungskonzept stehen oder das **Natur-, Landschafts- und Ortsbild wesentlich beeinträchtigen**. (dies gilt für anzeigepflichtige Anlagen von 50 – 250 kW<sub>peak</sub> ebenso wie für bewilligungspflichtige Anlagen über 250 kW<sub>peak</sub>)



Eine Interessenabwägung sieht das TEG 2012 derzeit noch nicht vor!

# AGRO PV-Freiflächenanlagen und TEG- Bewilligungsvoraussetzungen

Die derzeitige Beurteilung von Agri-PV-Freiflächenanlagen durch die Energiebehörde orientiert sich an den Förderkriterien laut EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (VO nach dem EAG) des Bundes, als Referenzanlage.

Dabei werden Widersprüche zu den Förderkriterien des Bundes und die verbleibende landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit im Zuge der energierechtlichen Bewilligung bewertet.

Diese ist die derzeitige Vorgangsweise im Zuge der energierechtlichen Bewilligungsverfahren.

# AGRO PV-Freiflächenanlagen und TEG-Bewilligungsvoraussetzungen



## Folgende Kriterien sind im Rahmen einer Bewilligung nach dem TEG wesentlich:

- ✓ rückstandslose Rückbaubarkeit der PV-Freiflächenanlage
- ✓ die Nutzungsmöglichkeit muss nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleiben oder es müssen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur ergriffen werden
- ✓ der Abstand der Modultischunterkante zum Boden mindestens 80 cm
- ✓ der Abstand zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, mindestens zwei Meter (Reihenabstände)
- ✓ gibt es eine zwingende landwirtschaftliche Hauptnutzung
- ✓ gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche

# AGRO PV-Freiflächenanlagen und TEG-Bewilligungsvoraussetzungen

- ✓ handelt es sich um eine **innovative Photovoltaikanlage** (vertikal montierten Module, Modultischunterkante von mindestens zwei Metern über ebenem Boden) und Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität vorgesehen (z.B. Blühstreifen im Bereich der vertikalen Module, Maßnahmen zur Entgegenwirkung des Klimawandels)
- ✓ Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7% der Gesamtfläche betragen

## zusätzlich wird

- ✓ ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept (entsprechend DIN SPEC 91434) für die landwirtschaftliche Nutzung und
- ✓ eine Bewertung des Orts- oder Landschaftsbildes

gefordert.

# AGRO PV-Freiflächenanlagen und TEG-Bewilligungsvoraussetzungen



## Weiters sind:

- ✓ die von der Anlage ausgehenden Emissionen, wie Lärm
- ✓ Blendwirkungen auf angrenzende Eisenbahnanlagen, Autobahn, Wohnobjekte sowie für die Luftfahrt (siehe § 94 Abs. 2 Luftfahrtgesetz) zu beurteilen
- ✓ die Sicherheitstechnik,
- ✓ Gefährdungen und Belästigungen wie Gefährdungen für Leib und Leben mit hoher Gewissheit auszuschließen.
- ✓ der Standes der Technik sowie
- ✓ unzumutbare Belästigungen oder gar Gefährdungen von Nachbarn im Nahbereich zur Anlage sind zu vermeiden.

## Gleiches betrifft

- ✓ die Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes,
- ✓ den Nachweis der Baustatik der zu errichtenden Anlagenteile,
- ✓ die netzverträgliche Anschlussmöglichkeit.

# Anlaufstelle für Erneuerbare Energien des Landes Tirol

## Arten von Windkraftanlagen

Auch **Windkraftanlagen** unterliegen ab einer Größe vom **mehr als 250 kWp** ebenfalls nicht unmittelbar den Bestimmungen der Tiroler Bau- oder Raumordnung (nur Mitvollzug/ Berücksichtigung über TEG)

Entsprechende Anfragen sind bei der Anlaufstelle auch hiezu eingelangt.

Auch wurden bereits konkrete Projekte vorgestellt.

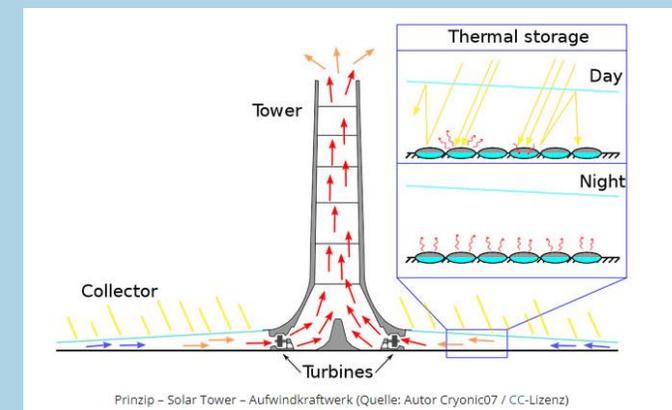
Abbildung 1: Verschiedene Bauformen von Kleinwindkraftanlagen



Bildquellen: Homepage des jeweiligen Herstellers

Jüngst werden vermehrt auch **Aufwindanlagen** thematisiert, welche auf aufgelassenen Schottergruben errichtet werden sollen.

Im Alpenraum können Rohre für **Aufwindkraftwerke** an Bergabhängen befestigt werden.



# Anlaufstelle für Erneuerbare Energien des Landes Tirol Windkraftanlagen -Checkliste



## Anlage zum Informationsblatt

### Windkraftanlagen

#### Allgemeine technische Vorgaben:

- **Bautechnik**
  - ✓ Statische und bautechnische Überrechnung
- **Brandschutz inkl. Risikoanalyse**
  - ✓ Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100
- **Elektrotechnik**
  - ✓ Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8383 einzurichten und zu betreiben
- **Forst- und Jagdökologie**
  - ✓ Der Schutz jagdbarer Tiere ist zu beurteilen
- **Naturschutz - geschützte Pflanzen und Tiere insb. Ornithologie**
  - ✓ Lebensraum für Fledermäuse und Vögel beachten
  - ✓ Kartierung geschützter Pflanzen und Tiere
- **Landschaftsbild/Raumordnung**
  - ✓ Gutachten in der Einreichung
- **Lärmschutz:**
  - ✓ Über Anforderung der Behörde ist nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks die Geräuschemission einer Windenergieanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.10.2013 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger oder gleichwertig qualifizierten technischen Büro) messtechnisch überprüfen zu lassen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehene Schallemission eingehalten wird.
- **Maschinenbautechnik/Schattenwurf**
  - ✓ Beurteilung des **Discoeffektes** in der Einreichung
- **Verkehrstechnik**
  - ✓ Zufahrtsmöglichkeiten für Errichtung der Anlage prüfen
- **Landschaftsbild**
  - ✓ Prüfung der Lage und Standorteignung Bewertung der Beeinträchtigung (Gutachten)

- **Lage in Relation zu Siedlungen Betriebsstätten (Pisten usw.) und Wohnbauand**
  - ✓ Abstände hinsichtlich Lärm und Schattenwurf sowie Eisabfall (120% der Masthöhe!) prüfen
- **Verkabelung**
  - ✓ Anschlussleitung (Netzanbindung) als Bestandteil der Anlage
- **Netzverträgliche Anschlussmöglichkeit**
  - ✓ der Nachweis einer Netzanbindung ohne nachteilige Rückwirkungen auf den Netzbetreiber
- **Eisabfall**
  - ✓ Das System zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen ist redundant auszuführen und muss sowohl bei Betrieb als auch bei Stillstand der Windenergieanlagen möglichen Eisansatz erkennen.
  - ✓ Bei Eisansatz sind die betroffenen Windenergieanlagen bzw. der Windpark auszuschalten.
  - ✓ Die **Warnleuchten** müssen auch bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) in einer **Entfernung von mindestens 120 % der Gesamthöhe** der jeweiligen Windkraftanlage (Beginn des Gefährdungsbereichs) erkennbar sein.
- **Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992**
  - ✓ Für manche Windenergieanlagen ist eine Ausnahmebewilligung von der Verpflichtung gemäß den Punkten 6.5.4, 6.5.5 und 7.7.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich zu erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE/ÖNORM E 8383: 300-03-01 betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erforderlich.
  - ✓ Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020 für verbindlich erklärten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente ex lege einzuhalten sind, ohne dass es gesonderter Vorschriften bedarf.

Bei der Anwendung von nicht verbindlichen, aber in der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind die allgemeinen Sicherheitsanforderungen des Elektrotechnikgesetz 1992 (§ 3 Abs. 1 und 2) in der Einreichung zu begründen.
- **Luftfahrt:**
  - ✓ Nachkennzeichnung und Tagesmarkierung nach Absprache mit der **Austro Control GmbH**;

## Anlaufstelle für Erneuerbare Energien des Landes Tirol

Für weitere Informationen wird auf unserer Homepage verwiesen:

[Anlaufstelle des Landes Tirol für Erzeugungsanlagen von  
erneuerbarer Energie | Land Tirol](#)

**Danke für die Aufmerksamkeit!**